

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 26. November 1909.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse betreffend; die Reisezeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17. November 1909.)

Bereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse betreffend.

Die nachstehende Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse wird, nachdem sie die Zustimmung aller deutscher Bundesregierungen gefunden hat, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sie für Baden am 1. Januar 1910 in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 17. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Kiefer.

Vereinbarung

der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse.

Die Bundesregierungen sind übereingekommen, für die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse, welche Angehörige des Deutschen Reichs an öffentlichen deutschen Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen nach Abschluß des ganzen Lehrganges erwerben, fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse erstreckt sich nur auf diejenigen oben bezeichneten höheren Schulen (Vollanstalten), bei denen folgende Bedingungen erfüllt werden:

a. Die gesamte Lehrdauer beträgt mindestens neun Jahre; die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt in der Regel nicht vor der Vollendung des neunten Lebensjahres.